

# Rechtliche Probleme von Schenkungen und Deposita

Prof. Dr. Michael Scholz

Fortbildungsveranstaltung der Landesfachstelle für Archive und Öffentlichen Bibliotheken Brandenburg, 24. Februar 2021

# Amtliches und nichtamtliches Archivgut

Übernahme *amtlichen Archivguts anderer Rechtsträger* in ein öffentliches Archiv durch:

- Aufgabenübertragung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)
- Übernahme nach § 16 BbgArchivG und Depositatvertrag

# Amtliches und nichtamtliches Archivgut

Übernahme *nichtamtlichen Archivguts* in ein öffentliches Archiv durch:

- Depositum
- Kauf
- Schenkung

→ In allen Fällen ist ein **Vertrag** dringend anzuraten.

# Amtliches Archivgut

*Übernahme durch Aufgabenübertragung nach dem GKG:*

- *mandatierende* Aufgabenübertragung (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GKG): abgebende Gemeinde bleibt dennoch Träger der Aufgabe
- *delegierende* Aufgabenübertragung (§ 23 Abs. 2 Satz 1 GKG): abgebende Gemeinde übergibt die Aufgabe vollständig
- Was passt für die Archivierung?
- öffentlich-rechtlicher Vertrag: Zustimmung der Kommunalaufsicht erforderlich.

# Amtliches Archivgut

*Übernahme nach § 16 BbgArchivG und Depositatvertrag:*

- Das Eigentum am Archivgut bleibt unberührt (§ 16 Abs. 3 Satz 4 BbgArchivG)
- Zu klären ist:
  - Anbietungspflicht
  - Bewertungshoheit
  - Entscheidung über Benutzung
  - Kostenfragen
  - Kündigungsrecht
- Ist eine Satzung der abgebenden Kommune nötig?

# Nichtamtliches Archivgut

Übernahme durch privatrechtlichen Vertrag. Zu klären sind:

1. Eigentumsrechtliche Fragen
2. Benutzungsrechtliche Fragen
3. Urheberrechtliche Fragen
4. Haftungsrechtliche Fragen

# Eigentumsrechtliche Fragen

Ist der Anbietende der Eigentümer oder zumindest der Verfügungsberechtigte?

Probleme bei:

- Erbengemeinschaften
- ungeklärten Vermögensfragen
- Archivgut ursprünglich öffentlicher Provenienz
- möglicherweise gestohlenem oder abhanden gekommenen Archivgut

# Eigentumsrechtliche Fragen

Provenienz heißt **nicht** Eigentumsanspruch.

Das Eigentum der Provenienzstelle kann verlorengegangen sein durch:

- Eigentumsübertragung (§ 929 BGB)
- gutgläubigen Erwerb (§ 932 BGB)
- Ersitzung (§ 937 BGB)
- öffentliche Versteigerung (§ 935 Abs. 2 BGB)

# Benutzungsrechtliche Fragen

## ***§ 9 Abs. 2 des Sächsischen Archivgesetzes***

Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn  
(...)

6. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen

## ***§ 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Archivgesetzes***

„Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit  
(...)

6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlaß der Übernahme getroffen wurden.“

*Ähnlich oder vergleichbar Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Thüringen.*

# Benutzungsrechtliche Fragen

Daraus folgt:

- Benutzungsvorschriften in Verträgen mit Privaten, die anlässlich der Übernahme geschlossen wurden, gehen den archivgesetzlichen Bestimmungen vor.
- Dies gilt in allen Ländern im Fall von Depositaverträgen, in den genannten Ländern auch bei Verträgen mit Eigentumsübergang.

# Benutzungsrechtliche Fragen

## *§ 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Archivgesetzes*

„(...) Öffentliches Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die öffentliche Archive zur Ergänzung ihres Archivgutes erwerben oder übernehmen.“

→ Auch Archivgut privater Herkunft wird durch die Übernahme zu öffentlichem Archivgut. Sind keine anderen Vereinbarungen getroffen, gelten für die Benutzung die Regeln des jeweiligen Archivgesetzes.

# Benutzungsrechtliche Fragen

*Müssen Schutzfristen oder schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter beachtet werden, auch wenn der Einbringer eine generelle Offenlegung wünscht?*

- Ja, denn der Einbringer kann nicht durch Vertrag die Persönlichkeitsrechte Dritter beeinträchtigen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gilt auch gegenüber Privaten. In diesem Fall gehen nach brandenburgischem Recht die Vereinbarungen dem Archivgesetz nicht vor.

# Urheberrechtliche Fragen

- ⌘ Häufig sind in nichtamtlichem Archivgut Werke enthalten, die dem Urheberrecht unterliegen.
- ⌘ Das Urheberrecht gilt unabhängig vom Eigentums- und vom Archivrecht.
- ⌘ Weder durch eine Eigentumsübertragung noch durch einen Depositatvertrag werden automatisch aus dem Urheberrecht resultierende Rechte übertragen.

# Urheberrechtliche Fragen: Nutzungsrechte

## **§ 31 Abs. 1 UrhG**

Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

# Urheberrechtliche Fragen

*Daraus folgt:*

- Wenn möglich, sollten in einem Einbringungs- oder Depositatvertrag **Nutzungsrechte** an enthaltenen Werken dem Archiv **übertragen** werden.
- Ist dies nicht möglich, so kann zwar im Einzelfall auf Antrag Einsicht in das Werk gewährt werden, eine Verwertung des Werkes in einer Veröffentlichung ist aber nicht zulässig.
- Möglich ist eine Nutzung im Rahmen der **Schranken** des Urheberrechts.

# Urheberrechtliche Fragen

*Beispiel für eine Formulierung in einem Depositatvertrag:*

Die Depositarin/Der Depositär räumt dem BLHA unentgeltlich das ausschließliche Nutzungsrecht für die Unterlagen ein, an denen er/sie das Urheberrecht besitzt oder berechtigt ist, Nutzungsrechte einzuräumen.

Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt für die Dauer des Verbleibs der Unterlagen im BLHA räumlich sowie inhaltlich unbegrenzt und bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt der Vertragsschließung bekannten und noch nicht bekannten Nutzungsarten.

Das BLHA ist berechtigt Dritten, Nutzungsrechte einzuräumen, ohne dass hierzu die Zustimmung der der Depositarin/des Depositärs erforderlich ist.

Die Depositarin/der Depositär erklärt, dass er über die Rechte an den Unterlagen noch nicht anderweitig verfügt hat und durch diesen Vertrag keine Nutzungs- und Verwertungsrechte Dritter verletzt werden.

Das Archiv wird die Urheberin/den Urheber und/oder die Rechteinhaberin/den Rechteinhaber an geeigneter Stelle folgendermaßen benennen (Anonymisierung ist explizit anzugeben): ...

# Haftungsrechtliche Fragen

Bei Schenkungsverträgen i.d.R. obsolet.

Ein **Depositatvertrag** ist eine Mischung zwischen:

- **Verwahrungsvertrag** (§§ 688ff. BGB) und
- **Leihvertrag** (§§ 598ff. BGB).

# Haftungsrechtliche Fragen: Verwahrung

## **§ 688 Vertragstypische Pflichten bei der Verwahrung**

Durch den Verwahrungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren.

## **§ 690 Haftung bei unentgeltlicher Verwahrung**

Wird die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen, so hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

# Haftungsrechtliche Fragen: Leihe

## **§ 598 Vertragstypische Pflichten bei der Leihe**

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

## **§ 601 Verwendungsersatz**

(1) Der Entleiher hat die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der geliehenen Sache ... zu tragen.

# Haftungsrechtliche Fragen: Leihe II

## **§ 602 Abnutzung der Sache**

Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.

## **§ 603 Vertragsmäßiger Gebrauch**

Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er ist ohne die Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

# Haftungsrechtliche Fragen

*Beispiel:*

Nach dem Einsturz des Stadtarchivs Köln verlangt die Erbin eines Depositars die Haftung des Archivs für den Schaden an dem Depositum und die Herausgabe des Bestandes.

Ist der Anspruch rechtmäßig?

# Haftungsrechtliche Fragen

## *Lösungsansatz:*

- Hat der Schuldner sich fahrlässig verhalten, muss er beweisen, dass er in eigenen Angelegenheiten nicht sorgfältiger zu verfahren pflegt als im konkreten Fall.
- Dies ist anzunehmen, wenn er sich zugleich selbst geschädigt hat.
- Für ein grob fahrlässiges Verhalten fehlen hier sämtliche Anhaltspunkte.
- Rückgabe ist im vorliegenden Fall objektiv nicht zumutbar.

# Praktische Fragen

*bei Depositaverträgen:*

- Recht auf Kassationen
- Kostenfragen
- Fragen des Transports
- Laufzeit
- Kündigungsrecht
- Nachnutzung von Fotos, Digitalisaten und Findmitteln

# Laufzeit von Depositilverträgen

## *Dauer der Leihe*

- (2) Ist eine Zeit nicht bestimmt, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zweck der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, dass der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.
- (3) Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zweck zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.

*(§ 604 BGB)*

# Laufzeit von Depositatverträgen

## *Dauer der Verwahrung*

Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern, auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist. (...)

*(§ 695 BGB)*

# Laufzeit von Depositaverträgen

„Aus der Tatsache, daß [der Depositgeber] das Eigentum zurückbehält, läßt sich aber entnehmen, daß er jedenfalls einen Dauerbesitz der Beklagten nicht für zwingend hielt. (...)

c) Danach ist davon auszugehen, daß das vorliegende Dauerschuldverhältnis jedenfalls **nach einer angemessenen Auswertungszeit durch ordentliche Kündigung beendet werden kann.**

Ein angemessener Zeitraum ist inzwischen verstrichen, nachdem die Beklagte das von ihr geordnete und gesichtete Material mehr als zwei Jahrzehnte für die wissenschaftliche Auswertung bereithalten konnte.“

*BGH, Urteil vom 7. Mai 1987, Az: I ZR 250/85*

# Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Dauerschuldverhältnisse kann jeder Vertragsteil aus **wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist** kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

(2) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. (...)

(3) Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

*(§ 314 BGB)*

# Laufzeit von Depositaverträgen

- Ein unbefristeter Depositavertrag gibt keine Rechtssicherheit über die Laufzeit.
- Günstiger ist eine langlaufende Befristung, nach Möglichkeit mit Verlängerungsoption.
- Ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund besteht aber auch hier.

# Anhang: Verlust von Eigentum an Archivgut

# Verlust von Eigentum

## **§ 932 Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten**

- (1) Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. ...
- (2) Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

# Verlust von Eigentum

## **§ 935 Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen**

- (1) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. ...
- (2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung oder in einer Versteigerung nach § 979 Absatz 1a veräußert werden.

# Verlust von Eigentum: Ersitzung

## **§ 937 Voraussetzungen, Ausschluss bei Kenntnis**

- (1) Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitz hat, erwirbt das Eigentum (Ersitzung).
- (2) Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder wenn er später erfährt, dass ihm das Eigentum nicht zusteht.

## **§ 943 Ersitzung bei Rechtsnachfolge**

Gelangt die Sache durch Rechtsnachfolge in den Eigenbesitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Ersitzungszeit dem Dritten zugute.

# Eigentumsrechtliche Fragen

## *Fallbeispiel:*

Ein Vereinsvorsitzender behält Vereinsunterlagen bei seinem Ausscheiden aus dem Amt in seiner Wohnung. Nach seinem Tode veräußern die Erben die Unterlagen auf einem Flohmarkt. Der Käufer tritt an das Kommunalarchiv heran und will ihm die Unterlagen verkaufen. Der noch bestehende Verein hat inzwischen mit dem Archiv einen Depositatvertrag geschlossen.

Kann das Archiv gemeinsam mit dem Verein die Herausgabe erzwingen?

# Eigentumsrechtliche Fragen

*Lösungsansatz:*

Der ehemalige Vorsitzender ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amt Besitzer geworden (unberechtigter Fremdbesitz).

Die Unterlagen sind damit nicht abhanden gekommen.

Ein gutgläubiger Erwerb auf dem Flohmarkt ist möglich.

Auch wenn kein gutgläubiger Erwerb vorliegt, kann Herausgabeanspruch verjährt sein (nach 30 Jahren).

# Ansprechpartner

Prof. Dr. Michael Scholz, Fachhochschule Potsdam  
E-Mail: [michael.scholz@fh-potsdam.de](mailto:michael.scholz@fh-potsdam.de)

Kathrin Schaper, Brandenburgisches Landeshauptarchiv  
E-Mail: [kathrin.schaper@blha.brandenburg.de](mailto:kathrin.schaper@blha.brandenburg.de)

Jeanette Spahn, Brandenburgisches Landeshauptarchiv  
E-Mail: [jeanette.spahn@blha.brandenburg.de](mailto:jeanette.spahn@blha.brandenburg.de)